

063/15

12. 7. 1955.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom _____, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1954, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum SV-ÜG. 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1954, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 83 Abs. 4 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„Der Beitrag darf den Betrag von S 24'20 monatlich, für die Jahre 1953, 1954 und 1955 von 30 S monatlich nicht übersteigen.“

2. Im § 114 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 114 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Personen, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten

Gründe ausgewandert sind, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1952, wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 eingetreten ist, auch für diese Zeit durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der Knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben. Für die Höhe der Beiträge und Steigerungsbeträge ist § 31 Abs. 1 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, entsprechend anzuwenden. Für die Abstattung der nachzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.“

4. § 114 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Rentenansprüche mit Ausnahme des Anspruches auf Knappschaftsold ruhen beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger (§ 112 Abs. 1) ab 1. Mai 1945 von dem Zeitpunkt an nicht, in dem der Berechtigte — abgesehen von den Empfängern einer Witwen- oder Waisenrente — das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt jedoch ohne Rücksicht auf das Lebensalter für Rentenansprüche auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) und für Verletztenrenten aus der Unfallversicherung frühestens ab 1. Jänner 1955. Bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt.“

5. Im § 114 a Abs. 3 hat die Tabelle zu lauten:

Rente	Ernährungszulage für die Zeit vom		
	1. Oktober 1948 bis 30. September 1950	1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951	16. Juli 1951 an
	monatlich (täglich) Schilling		
Zu Renten aus eigener Versicherung.	17'— (0'60)	57'— (1'90)	119'50 (4'—)
Zu Hinterbliebenenrenten.....	8'50 (0'30)	33'50 (1'10)	73'50 (2'40)

6. § 114 a Abs. 5 entfällt.

7. Die bisherige Bestimmung des § 115 enthält die Bezeichnung Abs. 1; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt auch für weibliche Versicherte, denen aus der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und die aus einem der im § 112 Abs. 1 an-

geführten Gründe binnen sechs Monaten nach Stellung des Antrages auf Erstattung der Beiträge ausgewandert sind, mit der Maßgabe, daß der sechsfache Erstattungsbetrag binnen einem Jahr nach Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist."

8. § 117 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113, 114 und 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt; für Anträge auf die Begünstigung nach § 114 Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist eine solche von einundeinhalb Jahren. Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 114 a beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945 beziehungsweise 1. Jänner 1955, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach den §§ 114 und 114 b die Wartezeit erfüllt und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1955 hinsichtlich des Art. I Z. 1,
- b) rückwirkend mit 20. August 1954 hinsichtlich des Art. I Z. 2,

c) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 3 bis 8.

(2) Bis zum Wirksamkeitsbeginn einer Neu festsetzung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner gemäß § 83 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Art. I Z. 1 sind die Beiträge, soweit sie am 31. Dezember 1954 mit einem höheren Betrag als S 24/20 monatlich festgesetzt waren, mit diesem höheren Betrag, andernfalls in der im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Bundesgesetzes festgesetzten Höhe an die einzelnen Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

(3) Von den sich aus den Rentennachzahlungen gemäß Art. I Z. 4 und 5 für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 ergebenden Aufwand trägt der Bund, soweit es sich nicht um den Aufwand für die im § 114 a Abs. 2 Z. 2 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Art. I Z. 8 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 165 (3. Novelle zum SV-UG. 1953), bezeichneten Personen handelt und der Aufwand nicht durch den vom Bund zu leistenden Beitrag gedeckt ist, ein Viertel.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Art. II Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die im Art. I des Entwurfes unter Z. 1 vorgesehene Maßnahme betrifft eine Abänderung des § 83 Abs. 4 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 97/1954. In der bisherigen Bestimmung wurde die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für die freiwillig Weiterversicherten neu geregelt. Diese Neuregelung sah einen allgemeinen Höchstbeitrag von S 24'20 monatlich vor. Für die Jahre 1953 und 1954 wurde eine weitere Erhöhung bis zu 30 S monatlich zugelassen, wenn der jeweilige Krankenversicherungsträger nachweisen konnte, daß die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner den Betrag von S 24'20 übersteigen und die allgemeine finanzielle Lage des Trägers der Krankenversicherung dies begründet. Bisher wurde von der Möglichkeit der Festsetzung des Beitrages über S 24'20 hinaus nur bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte Gebrauch gemacht. Die finanzielle Lage dieser Krankenkasse erfordert nunmehr, daß auch für 1955 ein höherer Beitrag als S 24'20 in Anspruch genommen werden kann. Dieser Notwendigkeit entspricht die Bestimmung des Art. I Z. 1 des Entwurfes der 4. Novelle zum SV-ÜG. 1953.

Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 bis 8 des Entwurfes enthalten weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von politisch und rassistisch verfolgten Emigranten im Bereiche der Sozialversicherung, um den Forderungen dieses Personenkreises zu entsprechen. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

1. Zu Art. I Z. 2:

Diese Bestimmung enthält eine notwendige Ergänzung, weil durch die Bestimmung des Art. I Z. 6 der 3. Novelle zum SV-ÜG. 1953, BGBl. Nr. 165/1954, im § 114 Abs. 1 SV-ÜG. 1953 nach dem ersten Satz eine Bestimmung, be-

treffend Gleichstellung der Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland; soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigen, mit den sonstigen aus den Gründen des § 112 SV-ÜG. 1953 veranlaßten Zeiten der Arbeitslosigkeit eingefügt wurde. Durch diese Einfügung muß im § 114 Abs. 2 SV-ÜG. 1953 der zweite Halbsatz des letzten Satzes an Stelle von „die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden.“ richtig lauten „die Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz sind entsprechend anzuwenden.“

2. Zu Art. I Z. 3:

Die bisherige Bestimmung des § 114 Abs. 4 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954, und der 3. Novelle, BGBl. Nr. 165/1954, hat in der Praxis zu Härtefällen geführt, wenn es sich um kurze Zeiten nach dem 31. März 1952 handelte. Zur Vermeidung dieser Härten wurde deshalb in den bisherigen Bestimmungen des § 114 Abs. 4 vorgesehen, daß Steigerungsbeträge auch für die Zeiten der Auswanderung vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 erworben werden können, wenn der Versicherungsfall in diesem Zeitraum eingetreten ist. Nach Äußerung des Vertreters der Emigranten Dr. Kapralik genüge diese Ergänzung um die eingetretenen Härtefälle zu beseitigen.

3. Zu Art. I Z. 4:

Der Forderung der Emigranten entsprechend wird die Begünstigung des § 114 a Abs. 1 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954, bis zum 1. Mai 1945 ausgedehnt.

Ferner wurde vorgesehen, daß frühestens ab 1. Jänner 1955 die Aufhebung des Ruhens ohne Rücksicht auf das Lebensalter für Rentenansprüche auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) und für Verletztenrenten aus der Unfallversicherung gilt. Diese Begünstigung entspricht sowohl dem Wunsche der Emigranten als auch dem Erfordernis der medizinischen Kontrolle der Renten-

berechtigten im Auslande durch die Versicherungsträger im Wege der Vertrauensärzte der politischen Vertretungen Österreichs im Auslande.

Der letzte Satz der Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage.

4. Zu Art. I Z. 5:

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. I Z. 4 bezüglich der Aufhebung des Ruhens bis zum 1. Mai 1945 muß die bisherige Tabelle des § 114 a Abs. 3 SV-UG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954, entsprechend auf den 1. Oktober 1948 mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1948 über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung, BGBl. Nr. 223/1948, angepaßt werden.

Der Forderung der Emigranten die Kürzung der Ernährungszulage anstatt auf die Hälfte auf ein Viertel festzusetzen, erscheint mit Rücksicht auf die Erfahrungen im Inlande nicht gerechtfertigt.

5. Zu Art. I Z. 6:

Da die bisherige Bestimmung des § 114 a Abs. 5 SV-UG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954, von den Emigranten als besondere Härte empfunden wurde, wird diese Bestimmung beseitigt.

6. Zu Art. I Z. 7:

Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß die bisherige Bestimmung des § 115 SV-UG. 1953, in ihrer Auswirkung zu eng gefaßt war. Dem Wunsche der Emigranten entsprechend wird deshalb die gegenständliche Bestimmung des Entwurfes vorgesehen, die mit entsprechenden Einschränkungen geeignet ist, aufgetretene Härtefälle zu beseitigen.

7. Zu Art. I Z. 8:

Diese Bestimmung sieht einerseits die Erweiterung der bisherigen einjährigen Frist für Anträge auf die Begünstigung nach § 114 Abs. 4 bis 5 SV-UG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle auf eine solche von eineinhalb Jahren vor. Dies ist deshalb notwendig, da es sich um Personen handelt, welche im Auslande wohnen und die Kenntnis von den vorgesehenen Begünstigungen erst nach einiger Zeit erlangen können.

Andererseits enthält der zweite Satz der Bestimmung mit Rücksicht auf das Antragsprinzip nach § 1286 Abs. 1 RVO. beziehungsweise § 41 RAVG. und § 51 Abs. 1 RKG. die entsprechende Sicherung hinsichtlich der rückwirkenden Gewährung der Begünstigungen, die auch der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht. Eine diesbezügliche Forderung wurde von den Emigranten gestellt.

8. Zu Art II:

Abs. 1 enthält die Zeitpunkte bezüglich des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen des Art. I. So tritt Art. I Z. 1 entsprechend mit dem 1. Jänner 1955 in Kraft, Art. I Z. 2 rückwirkend mit 20. August 1954, d. i. mit dem Inkrafttreten der Bestimmung des Art. I Z. 6 der 3. Novelle zum SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 165/1954. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung der 4. Novelle folgenden Tag in Kraft.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht den praktischen Erfordernissen.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist jener des Art. II Abs. 4 der 2. Novelle zum SV-UG. 1953, BGBl. Nr. 97/1954, angepaßt. Die Kosten der Nachzahlung werden mit rund 8 Millionen Schilling geschätzt. Hievon würden rund 2 Millionen Schilling vom Bund zu tragen sein.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften ist aus der Beilage zu entnehmen.

Gegenüberstellung der alten und neuen Vorschriften.

alt

neu

§ 83 Abs. 4 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954.

(4) In der Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für die freiwillig Weiterversicherten setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Beitrag auf begründeten Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen des Erforderlichen fest. Der Beitrag darf den Betrag von S 24'20 monatlich, für die Jahre 1953 und 1954 von 30 S monatlich nicht übersteigen; die Festsetzung des Beitrages in einer Höhe von mehr als S 24'20 monatlich ist vorzunehmen, wenn der jeweilige Krankenversicherungsträger nachweist, daß die Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner diesen Betrag übersteigen und die allgemeine finanzielle Lage des Trägers der Krankenversicherung dies begründet. Die Träger der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung zahlen den Beitrag zur Krankenversicherung der zu ihnen zuständigen Rentner an die örtlich und sachlich zuständige Gebiets- beziehungsweise Landwirtschaftskrankenkasse ein. Der von den Trägern der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung von der Rente einzubehaltende Betrag wird mit monatlich S 4'40 festgesetzt.

(4) In

..... Der Beitrag darf den Betrag von S 24'20 monatlich, für die Jahre 1953, 1954 und 1955 von 30 S monatlich nicht übersteigen;

festgesetzt

§ 114 Abs. 2 SV-ÜG. 1953.

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 112. genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeiten einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen, Steigerungsbeträge in der Angestelltenversicherung erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach

(2) Personen,

seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden.

§ 114 Abs. 4 SV-UG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954, und der 3. Novelle, BGBl. Nr. 165/1954.

(4) Personen, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1952 durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben. Für die Höhe der Beiträge und Steigerungsbeträge ist § 31 Abs. 1 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, entsprechend anzuwenden. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge gelten Abs. 2 zweiter bis letzter Satz entsprechend.

§ 114 a Abs. 1 SV-UG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954.

(1) Rentenansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Knappschaftslohn ruhen beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger (§ 112 Abs. 1) ab 1. Mai 1950 von dem Zeitpunkt an nicht, in dem der Berechtigte — abgesehen von den Empfängern einer Witwen- oder Waisenrente — das 65. Lebensjahr, bei Frauen das 60. Lebensjahr, vollendet hat. Bei Renten aus der Invalidenversicherung wird auch der Grundbetrag gewährt.

.....
Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(4) Personen,

..... bis
31. März 1952, wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 eingetreten ist, auch für diese Zeit durch

.....
entsprechend.

(1) Rentenansprüche

.....
ab 1. Mai 1945

..... hat. Dies
gilt jedoch ohne Rücksicht auf das Lebensalter für Rentenansprüche auf Grund des Versicherungsfalles der Invalidität (Berufsunfähigkeit) und für Verletztenrenten aus der Unfallversicherung frühestens ab 1. Jänner 1955. Bei

..... gewährt.

§ 114 a Abs. 3 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954.

alt

Rente	Ernährungszulage für die Zeit vom		
	1. Mai bis 30. September 1950	1. Oktober 1950 bis 15. Juli 1951	16. Juli 1951 an
	monatlich (täglich) Schilling		
.....			

neu

.....	Ernährungszulage für die Zeit vom	
	1. Oktober 1948 bis
.....		

alt

neu

§ 114 a Abs. 5 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954.

(5) Die Begünstigung nach Abs. 1 bis 3 wird nicht gewährt, wenn sich der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1954 länger als drei Jahre im Inland aufgehalten hat und dann wieder seinen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

entfällt.

§ 115 SV-ÜG. 1953.

Weibliche Versicherte, denen in der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und deren Ehegatte als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich gestorben ist (§ 1 Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes), können, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, das ist bis 7. Februar 1948, durch zinsenlose Rückzahlung des Erstattungsbetrages die durch die erstatteten Beiträge seinerzeit erworbenen Anwartschaften zurückerwerben. Teilzahlungen sind nach Maßgabe des § 114 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zu bewilligen.

(i) Weibliche

..... bewilligen.

(*) Abs. 1 gilt auch für weibliche Versicherte, denen aus der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und die aus einem der im § 112 Abs. 1 angeführten Gründe binnen sechs Monaten nach

alt

neu

träge ausgewandert sind, mit der Maßgabe, daß der sechsfache Erstattungsbetrag binnen einem Jahr nach Wirksamkeitsbeginn dieser Bestimmung zurückzuzahlen ist.

§ 117 Abs. 2 SV-ÜG. 1953 in der Fassung der 2. Novelle, BGBl. Nr. 97/1954.

(*) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113, 114 und 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt; für Anträge auf die Begünstigung nach § 114 Abs. 4 und 5 tritt an die Stelle der sechsmonatigen Frist eine solche von einem Jahr.

(*) Für

..... von einundeinhalb Jahren. Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 114 a beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945 beziehungsweise 1. Jänner 1955, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach den §§ 114 und 114 b die Wartezeit erfüllt und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist.